OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652340/4/JP

Datum:
Linz, 21. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Februar 2022, GZ: BHSEVerkR-2021-377939/9-saz, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17. August 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 6 Monaten und ordnete an, dass der Beschwerdeführer sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen habe sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung beizubringen habe. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 7. August 2021 um 04:18 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet St. Marien auf der L1378 bei Weichstetten West gelenkt habe, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand. Die Testung am geeichten Alkomaten ergab 0,88 mg/l Alkohol in der Atemluft.

1.2. Nach Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Entzugsdauer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2022 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F bis zum 21. Dezember 2022 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zur Nachuntersuchung eine aktuelle Haaranalyse auf Ethylglucuronid und eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie beigebracht werden muss. Außerdem wurden folgende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben: vierteljährlich unauffällige Haaranalyse auf Ethylglucuronid im ersten Befristungsjahr (21.03.2022, 21.06.2022, 21.09.2022, 21.12.2022). Weiters wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bescheid erkennen lasse, dass nach einem sogenannten Hochpromilledelikt regelrecht automatisch eine Einschränkung der Lenkberechtigung folge, was sich aber nicht auf gesetzliche Grundlagen stützen lasse. Die vorgelegte Haaranalyse über drei Monate belege die Abstinenz des Beschwerdeführers und dass er sehr wohl in der Lage sei, drink & drive zu trennen. Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sei positiv, weswegen die Einschränkung der Lenkberechtigung darauf nicht gestützt werden könne. Das amtsärztliche Gutachten sei auf die diesem zugrundeliegenden Befunde und Stellungnahmen nicht inhaltlich eingegangen, sondern habe diese nur zitiert, weshalb kein Gutachten iSd Gesetzes vorliege und die Behörde sich darauf nicht stützen hätte dürfen.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Nach Aufforderung durch das Gericht legte die belangte Behörde ergänzend die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme von Dr. M D vom 6. Dezember 2021 und das Ergebnis der Haaranalyse auf Ethylglucuronid vom 16. Dezember 2021 sowie das Ergebnis der Haaranalyse auf Ethylglucuronid vom 7. März 2022 vor.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der 30jährige Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17. August 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 6 Monaten und ordnete an, dass der Beschwerdeführer sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen habe und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung beizubringen habe. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 7. August 2021 um 04:18 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet St. Marien auf der L1378 bei Weichstetten West gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand. Die Testung am geeichten Alkomaten ergab 0,88 mg/l Alkohol in der Atemluft.

Auftragsgemäß absolvierte der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker bei der KFV Sicherheit-Service GmbH und beendete diese am 21. November 2021.

Ebenfalls bei der KFV Sicherheit-Service GmbH unterzog sich der Beschwerdeführer am 8. September 2021 einer verkehrspsychologischen

Untersuchung. Zusammenfassend wird in der Stellungnahme vom 15. September 2021 festgehalten, dass im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen alle Leistungsdimensionen im Normbereich oder über der Norm ausgebildet seien. Nicht gänzlich unauffällig, aber nicht eignungsausschließend, sei die Persönlichkeitsbefundlage. Der Untersuchte berichte über ein zumindest missbräuchliches Alkoholtrinkverhalten, er bemühe sich um Alkoholverzicht, ein Veränderungsprozess wurde begonnen, dieser sei aufgrund der kurzen Zeitdauer seit dem Alkoholdelikt noch nicht abgeschlossen. Allerdings seien willentliche Verhaltenskontrolle, soziale Anpassungsbereitschaft und Normakzeptanz ebenso wie die Fähigkeit zu hohem Sicherheitsbewusstsein im Straßenverkehr objektivierbar. Der Beschwerdeführer sei problembewusst und reflektiert. Es sei kein aktueller Alkohol- und Drogenmissbrauch erkennbar. Die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei mit Einschränkungen gegeben.

Der Beschwerdeführer gab bei der verkehrspsychologischen Untersuchung zum Vorfall vom 7. August 2021 Folgendes an: *„Am 06./07.08.2021 sei der Untersuchte bei einer Feier des Maschinenringes gewesen. Von ca. 20:00 Uhr bis ca. 4:00 Uhr habe er sehr viel Alkohol getrunken. Bis Mitternacht habe er 2 bis 3 Seidel getrunken, denn er habe den Plan gehabt, dass er um Mitternacht nach Hause fahre. Er habe einen guten Freund getroffen. Der habe Geburtstag gehabt. Der Untersuchte sei am Fest geblieben und habe sehr viele Mischgetränke getrunken, Er habe Erinnerungslücken an den aktuellen Vorfall. Er könne sich erst wieder erinnern, als eine Polizeistreife mit Blaulicht hinter ihm hergefahren sei. Der Heimweg sei ca. 7 bis 8 km gewesen. Die Alkoholkontrolle habe 1,76 Promille (ergeben)“.*

Zum Gebrauch von Alkohol wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme angegeben: *„Bis zum 25. Lebensjahr habe der Untersuchte 1 bis 2 Mal im Jahr ähnlich hohe Alkoholmengen getrunken wie beim aktuellen Vorfall. Sonst habe er ab dem 16. Lebensjahr 4 Mal im Monat auch rauschähnliche Alkoholmengen getrunken. Gelegentlich habe er 1 Bier in Gesellschaft getrunken. Das sei bis zum aktuellen Vorfall so gewesen. Seit dem aktuellen Vorfall bemühe sich der Untersuchte um Alkoholverzicht.“*

Im Ergebnis lautet die verkehrspsychologische Stellungnahme allerdings auf „bedingt geeignet“ und empfiehlt eine zeitliche Befristung sowie eine regelmäßige behördliche Verlaufskontrolle, da mit einer Abschwächung der derzeit vorhandenen Motivation zu rechnen sei.

Der Beschwerdeführer unterzog sich auf Anweisung der Behörde einer fachärztlichen-psychiatrischen Untersuchung beim Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin Dr. M D. In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 findet sich folgende Diagnose: *„Z. n. Alkoholintoxikation mit Verkehrsdelikt 8/2021“*

Weiter führt der Facharzt für Psychiatrie aus: *„Aus der Exploration und den anamnestisch erhobenen Daten zeigt sich bei Herr W kein Hinweis für das Vorliegen einer Alkoholgebrauchsstörung. Die Kriterien eines schädlichen Alkoholgebrauchs bzw. eine Alkoholabhängigkeit nach ICD-10 werden nicht erfüllt.“*

Als „Stellungnahme“ führt der Facharzt für Psychiatrie aus, dass sich beim Beschwerdeführer bezüglich Alkohol keine Abhängigkeitsproblematik und kein schädlicher Gebrauch zeige, der Beschwerdeführer sich bezüglich des Deliktes sehr einsichtig und schuldbewusst zeige und im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung bereits eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit objektiviert werden konnte. Es könne daher aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 und 2 ausgesprochen werden. Zur weiteren Objektivierung werden vierteljährliche Haaranalysekontrollen auf Ethylglucuronid für ein Jahr empfohlen.

Laut Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 16. Dezember 2021 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid, für die dem Beschwerdeführer am 23. November 2021 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Beschwerdeführers im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein Ethylglucuronid nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

In der Folge wurde am 21. Dezember 2021 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am selben Tag durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt.

Das amtsärztliche Gutachten sieht eine Befristung für zwei Jahre vor und schreibt eine Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid und fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme vor. Als Auflagen werden Kontrolluntersuchungen vorgeschlagen und zwar im ersten Befristungsjahr vierteljährlich eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid. Bei Vorlage von vier aufeinanderfolgenden unauffälligen Haaranalysen wäre eine Intervallausdehnung auf Vorlage von zwei Haaranalysen im zweiten Befristungsjahr nach Aufforderung durch die Behörde möglich.

Zusammenfassend begründet die zuständige Amtsärztin nach wiederholender kurzer Darstellung der oben beschriebenen Befunde und Zitierung der relevanten Gesetzesstelle sowie der Feststellung, dass anamnestisch keine Vorgeschichte erhoben werden kann, die das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2 einschränken würde, dass in Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese der Beschwerdeführer von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und

2 beurteilt werden kann. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre empfohlen.

Laut weiterem Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 7. März 2022 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid, für die dem Beschwerdeführer am 16. Februar 2022 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Beschwerdeführers im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein Ethylglucuronid nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt wiederum keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Alkohol durch den Beschwerdeführer in der Vergangenheit und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen moderaten Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 6. Dezember 2021, in der festgehalten wird, dass sich beim Beschwerdeführer keine Abhängigkeitsproblematik in Bezug auf Alkohol und kein schädlicher Gebrauch von Alkohol zeigt. Zur Schilderung der Geschichte zum Alkoholdelikt im August 2021 im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst angibt, an diesem Abend aufgrund des hohen Alkoholkonsums Erinnerungslücken gehabt zu haben, was auf eine eher niedrige Toleranz hinsichtlich der angegeben Alkoholmengen hinweist.

Aus den Angaben in der verkehrspsychologischen Stellungnahme zum Alkoholkonsumverhalten vor dem gegenständlichen Alkoholdelikt im Straßenverkehr, kann das erkennende Gericht nicht auf die Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers in der Zeit vor dem Delikt schließen, da die von der Verkehrspsychologin aufgezeichneten Schilderungen in sich widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und wenig aufschlussreich sind. Einzige Informationsquelle ist dahingehend wiederum die fachärztliche Stellungnahme, in der angegeben wird, dass der Beschwerdeführer an Wochenenden in Gesellschaft Alkohol konsumiere, dies jedoch nicht regelmäßig. Dem amtsärztlichen Gutachten ist zu den Alkoholkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers lediglich zu entnehmen, dass anamnestisch keine Vorgeschichte erhoben werden konnte, die das Lenken von Kraftfahrzeugen (wohl gemeint: die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) der Gruppe 1 und 2 einschränken würde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit weder von Alkohol abhängig war, noch mit Alkohol gehäuften Missbrauch begangen hat.

Die Feststellung des moderaten Alkoholkonsums wird gestützt durch das Ergebnis der Haaranalyse vom 16. Dezember 2021 und das Ergebnis der Haaranalyse vom 7. März 2022. Es muss also davon ausgegangen werden, dass vom Beschwerdeführer während der letzten sechs Monate keine relevanten Alkoholmengen konsumiert wurden. Dies kann nunmehr wohl auch der Befürchtung der Verkehrspsychologin entgegengehalten werden, deren Annahme, dass sich die anfänglich hohe Motivation den Beschwerdeführers abschwächen werde, zur ihrer Beurteilung führte, der Beschwerdeführer sei lediglich bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge

geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; oder auch 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor.

3.3. Der erste Schritt, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass eine Person lediglich eine bedingte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen habe und ihre Lenkberechtigung daher einzuschränken sei (bzw. eingeschränkt zu erteilen sei), ist die Feststellung, dass diese Person in der Vergangenheit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln abhängig war oder mit diesen Substanzen in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch begangen hat.

3.4. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Abhängigkeit von Alkohol oder ein gehäufter Missbrauch von Alkohol vorlag. So wurde vom konsultierten Facharzt für Psychiatrie Dr. M D in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 zweifelsfrei festgestellt, dass beim Beschwerdeführer *„kein Hinweis für das Vorliegen einer Alkoholgebrauchsstörung“* und *„bezüglich Alkohol keine Abhängigkeitsproblematik*

oder schädlicher Gebrauch" vorlag. Der „Zustand nach Alkoholintoxikation" bezieht sich wohl auf das einmalige Ereignis am 7. August 2021, zu dem der Beschwerdeführer selbst angibt, zu viel Alkohol konsumiert zu haben und unter Erinnerungslücken gelitten zu haben. Es kann also nicht von einer erhöhten Alkoholtoleranz ausgegangen werden. Der Facharzt attestiert dem Beschwerdeführer, dass aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht *„eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 und 2 ausgesprochen werden*" kann.

Diese Ergebnisse, die keinesfalls die Feststellung eine Abhängigkeit von Alkohol oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol zulassen, werden durch die Ergebnisse der Haaranalysen vom 16. Dezember 2021 und vom 7. März 2022 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid gestützt. Dabei konnte in den Haaren des Beschwerdeführers im Beobachtungszeitraum von insgesamt sechs Monaten kein Ethylglucuronid nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

Auch im amtsärztlichen Gutachten vom 21. Dezember 2021 wird kein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt. Der Facharzt für Psychiatrie kommt zum eindeutigen Ergebnis, dass kein gehäufter Missbrauch bzw. eine Abhängigkeit in der Vergangenheit vorliegt und dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 gesundheitlich geeignet ist. Die Amtsärztin weicht ohne nähere Begründung vom Ergebnis der psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme ab. Die Befristung der Lenkberechtigung im Gutachten der Amtsärztin und die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare auf Ethylglucuronid und weiteren Haaranalysen im Laufe des Befristungszeitraumes sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar, da aufgrund der festgestellten Alkoholkonsummuster des Beschwerdeführers ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit nicht festgestellt werden konnten, dies von der zuständigen Amtsärztin nicht einmal behauptet wurde. Dies wäre nach § 14 Abs 5 FSG-GV jedoch zwingende Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist von einem moderaten Alkoholkonsum durch den Beschwerdeführer auszugehen. Es liegt daher kein Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV vor.

Die belangte Behörde folgte dem Gutachten der Amtsärztin, die von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 und 2 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und unter anderem zur insgesamt viermaligen Vorlage einer Haaranalyse vorschlägt. Es findet sich im Bescheid keinerlei Feststellungen dazu, ob beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit gehäufter Missbrauch von Alkohol

oder gar eine Abhängigkeit von Alkohol vorgelegen hat und worauf sich diese Feststellungen stützen. Indem die Amtsärztin beim Beschwerdeführer entgegen der tatsächlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie - ohne diese Abweichung von der fachärztlichen Stellungnahme näher zu begründen – offenbar von einem gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit oder einer Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit - denn nur dann ist auch eine lediglich bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen - ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – eben ausschließlich der gehäufte Missbrauch von Alkohol bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

3.5. Ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aufgrund der zeitnahen Entscheidung in der Sache.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Konsum von Alkohol ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar